

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### 63. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchen-  
ordnung der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Verkleinerung der  
Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Auf ihrer Klausurtagung am 8.–10. Februar 2018 hat sich die Kirchenleitung einvernehmlich für eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans Kirchenleitung ausgesprochen. Anlass für diese Überlegung war das absehbare Amtszeitende sowohl etlicher nebenamtlicher Mitglieder als auch aller theologischen Oberkirchenräte. Diese Situation wurde als Chance gedeutet, eine Verkleinerung der als zahlenmäßig groß empfundenen Kirchenleitung in die Wege zu leiten. Zugleich wird die Signalwirkung einer solchen Veränderung des Leitungsorgans Kirchenleitung in die ganze Landeskirche hinein gesehen.

Die bisherige Formation des Leitungsorgans ist aus der preußischen Staatsverwaltung in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes erwachsen und im Blick auf die Zahl vorrangig historisch begründet.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung soll die Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, von haupt- und nebenamtlichen, von beruflichen und ehrenamtlichen, von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen, wie in der Kirchenordnung angelegt, möglichst fortsetzen. Mit der geringeren Anzahl von Mitgliedern wird die Erwartung verbunden, dass allein dadurch, dass weniger Personen im Raum sind, die Gruppe sich noch schneller und besser verständigen kann und die Sitzungen insgesamt noch einfacher und effektiver werden.

### **Varianten zur Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung**

Nach den Beratungen der kirchlichen Gremien wurden den Kirchenkreisen zwei Varianten zur Stellungnahme vorgelegt, die eine Reduzierung der Mitgliederzahl von 18 auf 14 vorsehen. In beiden Modellen werden die Zahl der ordinierten Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder im Nebenamt verringert.

In der **Variante 1** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 2 und die der ordinierten Mitglieder im Nebenamt von 3 auf 2 reduziert.

Bei der **Variante 2** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt bleibt mit 3 unverändert.

In beiden Varianten sinkt die **Zahl der ordinierten Personen von 8 auf 6 Mitglieder**.

Die **Zahl der Gemeindeglieder** mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird in beiden Varianten **von 8 auf 6** reduziert. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 146 KO) und die beabsichtigten Änderungen verdeutlicht die Tabelle:

<b>Zusammensetzung (Gesamtzahl)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt:</b>			
Präses	1	1	1
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
ordinierte Mitglieder (OKR'in/OKR)	3	2	1
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
rechtskundiges Mitglied (OKR'in/OKR)	1	1	1
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt:</b>			
ordinierte Mitglieder	3	2	3
Gemeindeglieder	8	6	6
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>14</b>

Die Fachlichkeit des Leitungsorgans Kirchenleitung ist insbesondere auch durch Artikel 155 Absatz 4 KO weiterhin gewahrt, der regelt, dass die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes heranzuziehen sind.

Sofern es zu einer Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung kommt, ist darüber hinaus die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 KO zu beachten. Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl von 8 auf 6 Gemeindeglieder darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung wird hier nicht festgelegt; eine grundsätzliche Änderung der bewährten Regelung erscheint nicht angezeigt. Der Vorschlag sieht vor, in Artikel 149 Absatz 1 KO das Quorum von 3 auf 2 Mitglieder zu verändern.

### **Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens**

Das Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen ergab eine breite Zustimmung für die Überlegung einer Verkleinerung der Kirchenleitung. Im Ergebnis stimmten 20 Kreissynoden für Variante 2 und 5 Kreissynoden für Variante 1. Nur zwei Kirchenkreise enthielten sich einer Stellungnahme. Für die ausführliche Darstellung der Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen wird auf die Anlage 6 (Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen) verwiesen.

**Aufgrund des klaren Votums der Kirchenkreise und der anschließend erfolgten Beratungen in den kirchlichen Gremien wird Variante 2 zur Verkleinerung der Kirchenleitung der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.**

### **Übergangsregelung**

Die Verfassungsänderung soll ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten; die konkrete Besetzung durch Wahl erfolgt dann in der Landessynode 2020. Bis zum Zeitpunkt der Amtseinführung sind die bisherigen Mitglieder im Amt (Artikel 147 Absatz 4 KO). Wenn ein Mit-

glied z. B. wegen Ruhestands bereits zwischendurch ausscheidet, greift zunächst Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO, wonach die Landessynode „möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen“ hat. Hier ist vorgesehen, eine Vakanz bis zur nächsten regulären Tagung zu erlauben.

## **Artikel II** **Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Die notwendige zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer der Übergangsregelung ist mit Artikel III Absatz 2 des Gesetzentwurfes (Anlage 1) vorgesehen. Die Übergangsregelung endet mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen, die die Landessynode im November 2020 vornehmen wird.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 2:** Synopse zum 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 3:** Schreiben vom 22. Oktober 2018 zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur 63. Änderung der Kirchenordnung (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Anlage 4:** Darstellung der Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern

**Anlage 5:** Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

**Anlage 6:** Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**63. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom .... November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom .... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„ein weiteres ordiniertes Mitglied,“

b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In Artikel 149 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel II**

**Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

**Artikel III**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Übergangsregelung tritt mit Abschluss der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung, spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/63

Az.: 001.11/63

## Verkleinerung der Kirchenleitung

Geltende KO	Änderungsvorschlag
<b>Artikel 146</b>	<b>Artikel 146</b>
(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind	
a) die Präses oder der Präses,	
b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,	
c) drei weitere ordinierte Mitglieder,	c) <del>drei ein</del> weiteres ordiniertes Mitglieder,
d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,	
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.	
(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind	
a) drei ordinierte Mitglieder,	
b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.	b) <del>aecht sechs</del> Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.
(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.	
<b>Artikel 149</b>	<b>Artikel 149</b>
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens <del>drei zwei</del> Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert

Das Landeskirchenamt

Anlage 3

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/63	22.10.2018

## **Änderung der Kirchenordnung – Verkleinerung der Kirchenleitung**

### **Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Verkleinerung der Kirchenleitung (63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten hierzu um Stellungnahme; die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden.

### **Ausgangslage**

Anlass für die Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung ist das absehbare Amtszeitende sowohl etlicher nebenamtlicher Mitglieder als auch aller theologischen Oberkirchenräte. Diese Situation wurde als Chance gedeutet, eine Verkleinerung der als zahlenmäßig groß empfundenen Kirchenleitung in die Wege zu leiten. Die bisherige Formation des Leitungsorgans ist aus der preußischen Staatsverwaltung in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes erwachsen und vorrangig historisch begründet.

Mit der geringeren Anzahl von Mitgliedern wird die Erwartung verbunden, dass allein dadurch, dass weniger Personen im Raum sind, die Gruppe sich noch schneller und besser verständigen kann und die Sitzungen insgesamt noch einfacher und effektiver werden. Erfahrungen aus anderen Veränderungen von Aufsichts- und Leitungsorganen bestätigen diese Wahrnehmung. Typischerweise gilt die Zahl 15 als eine Schwelle, jenseits der die Gruppe als „groß“ empfunden wird, d. h. die spontane Überschaubarkeit sinkt und es entsteht ein höherer Moderations- und Steuerungsbedarf. Damit sind perspektivisch Einsparungen sowohl im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich der Kirchenleitung verbunden. Zugleich wird die Signal-

- 2 -

wirkung einer solchen Veränderung des Leitungsorgans Kirchenleitung gesehen und im Blick auf eine organisatorische Verschlankung der Landeskirche – wie viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihn bereits erlebt haben oder erleben – für richtig gehalten.

Die Kirchenleitung hatte auf ihrer Klausurtagung am 8.–10. Februar 2018 einvernehmlich beraten, unterschiedliche Szenarien zur Reduktion der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans Kirchenleitung zu erarbeiten und einen konkreten Zeitplan für eine mögliche Umsetzung vorzulegen. Im März 2018 beriet die Kirchenleitung über zwei Varianten einer Reduzierung. Beide Varianten, die eine Reduzierung der Zahl von 18 auf 14 Mitglieder ergeben, sollen den Kirchenkreisen zur Beratung vorgelegt werden. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wurde in seinen Sitzungen am 7. Mai und am 17. September 2018 beteiligt. Im Juni 2018 hatte eine erste Beratung mit der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten stattgefunden. Am 13. September hatte die Kirchenleitung die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen.

### **Varianten zur Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung**

Beide Modelle zur Verringerung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung sehen vor, die Zahl der ordinierten Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder im Nebenamt zu reduzieren.

In der **Variante 1** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 2 und die der ordinierten Mitglieder im Nebenamt von 3 auf 2 reduziert.

Bei der **Variante 2** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt bleibt mit 3 unverändert.

In beiden Varianten sinkt die **Zahl der ordinierten Personen** von 8 auf 6 Mitglieder.

Die **Zahl der Gemeindeglieder** mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird in beiden Varianten von 8 auf 6 reduziert. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 146 KO) und die beabsichtigten Änderungen verdeutlicht die Tabelle.

### **Verkleinerung der Kirchenleitung**

<b>Zusammensetzung (Gesamtzahl)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1	1	1
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
ordinierte Mitglieder (OKR`in/OKR)	3	<b>2</b>	<b>1</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
rechtskundiges Mitglied (OKR`in/OKR)	1	1	1
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3	<b>2</b>	3
Gemeindeglieder	8	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	18	<b>14</b>	<b>14</b>

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens bitten wir zu votieren, welcher der beiden Varianten der Vorzug gegeben werden soll.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung soll die Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen, von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen, wie in der Kirchenordnung angelegt, möglichst fortsetzen. Die Auswirkungen der beiden Varianten werden in den Tabellen der **Anlage 1** dargestellt.

Nach Artikel 147 Absatz 2 KO sind für die konkreten Wahlen weitere Relationen relevant, die nicht verändert werden. Artikel 147 Absatz 2 KO lautet:

(2) <sup>1</sup>Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Näheres zu den Organen Kirchenleitung und Kollegium Landeskirchenamt sowie ihren Aufgaben ist in der **Anlage 2** zusammengefasst. Es wird deutlich, dass die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung ist. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch Wahl konkreter Personen entschieden.

Sofern es zu einer Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung kommt, ist darüber hinaus die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 KO zu beachten. Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl von 8 auf 6 Gemeindeglieder darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung wird hier nicht festgelegt; eine grundsätzliche Änderung der bewährten Regelung erscheint nicht angezeigt. Der Vorschlag sieht vor, in Artikel 149 Absatz 1 KO das Quorum von 3 auf 2 Mitglieder herabzusetzen.

Eine Synopse der betroffenen Artikel der Kirchenleitung finden Sie in der **Anlage 3**. Der Gesetzentwurf ist als **Anlage 4** beigefügt.

### **Weitergehender Prüfauftrag**

Wenn die Landessynode die Verkleinerung beschließt, ist in der Folge zu überlegen, ob auch weitere landeskirchliche Organe und Ausschüsse (Landessynode, Ständige Ausschüsse, Landeskirchenamt, Kommissionen etc.) ihre Mitgliederzahl verändern sollten.

### **Praktische Übergangsregelung**

Die Landessynode 2019 wird über die zukünftige Zusammensetzung der Kirchenleitung entscheiden. Die neue Regelung kann erst ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten;

die konkrete Besetzung durch Wahl kann erst in der Landessynode 2020 erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Amtseinführung sind die bisherigen Mitglieder im Amt (Artikel 147 Absatz 4 KO). Wenn ein Mitglied z. B. wegen Ruhestands bereits zwischendurch ausscheidet, ist vorgesehen, zunächst eine Vakanz eintreten zu lassen. Konkret kann dies zwei Oberkirchenratspositionen betreffen; hier bedarf es einer Regelung zur Erlaubnis der Vakanz bis zur Einführung der nach dem neuen Reglement gewählten Mitglieder. Der Zugzwang aus der Vorschrift von Artikel 148 KO müsste durch eine Übergangsvorschrift ausgesetzt werden.

## **Artikel II Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Zugleich ist es notwendig, die Geltungsdauer der Übergangsregelung zu beschränken. Daher ist mit Artikel III Absatz 2 des Gesetzentwurfes (**Anlage 4**) vorgesehen, dass die Übergangsregelung mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen, die die Landessynode im November 2020 vornehmen wird, endet.

### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage in der Kreissynode zu beraten und das Ergebnis (mit dem Hinweis, welche der beiden Varianten befürwortet wird) dem Landeskirchenamt bis zum

**15. Juli 2019**

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir zusätzlich per E-Mail an [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de) zu übersenden, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@lka.ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@lka.ekvw.de)) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

## **Übersicht über die Anlagen**

### **Anlage 1**

Darstellung der Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

### **Anlage 2**

Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

### **Anlage 3**

Synopse zum 63. Kirchengesetz zur Änderung der KO mit Einzelbegründungen

### **Anlage 4**

Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Darstellung der Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

**Verkleinerung der Kirchenleitung  
Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder**

<b>Zusammensetzung (Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder – O/J/G)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1 x O	1 x O	1 x O
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x O	1 x O	1 x O
ordinierte Mitglieder	3 x O	<b>2 x O</b>	<b>1 x O</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x J	1 x J	1 x J
rechtskundiges Mitglied	1 x J	1 x J	1 x J
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x O	<b>2 x O</b>	3 x O
Gemeindeglieder	8 x G	<b>6 x G</b>	<b>6 x G</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	8 x O 2 x J 8 x G	<b>6 x O</b> <b>2 x J</b> <b>6 x G</b>	<b>6 x O</b> <b>2 x J</b> <b>6 x G</b>

**Verkleinerung der Kirchenleitung  
Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt)**

<b>Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt – H/N)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1 x H	1 x H	1 x H
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
ordinierte Mitglieder	3 x H	<b>2 x H</b>	<b>1 x H</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
rechtskundiges Mitglied	1 x H	1 x H	1 x H
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x N	<b>2 x N</b>	3 x N
Gemeindeglieder	8 x N	<b>6 x N</b>	<b>6 x N</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	7 x H 11 x N	<b>6 x H</b> <b>8 x N</b>	<b>5 x H</b> <b>9 x N</b>

## Verkleinerung der Kirchenleitung Verhältnis beruflich/ehrenamtlich

Zusammensetzung (Verhältnis Beruflich/Ehrenamtlich – B/E)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
(1) Mitglieder im <b>Hauptamt</b>			
Präses	1 x B	1 x B	1 x B
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
ordinierte Mitglieder	3 x B	<b>2 x B</b>	<b>1 x B</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
rechtskundiges Mitglied	1 x B	1 x B	1 x B
(2) Mitglieder im <b>Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x B <sup>1</sup>	<b>2 x B<sup>1</sup></b>	3 x B <sup>1</sup>
Gemeindeglieder	8 x E	<b>6 x E</b>	<b>6 x E</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	10 x B 8 x E	<b>8 x B</b> <b>6 x E</b>	<b>8 x B</b> <b>6 x E</b>

---

<sup>1</sup> Die ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt dürften mehrheitlich beruflich in einer Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband (verfasste Kirche) tätig sein. Es können auch Ordinierte aus anderen Bereichen (Professorin/Professor der Theologie, Pfarrerin/Pfarrer aus dem Bereich der Diakonie) in die Kirchenleitung gewählt werden.

## Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

Das **Organ Kirchenleitung** kombiniert synodale Repräsentation, landeskirchliche Organisation und geistliche Leitung in der evangelischen Kirche. Der Kirchenleitung kommen gleichermaßen Leitungs- und Aufsichtsrollen zu, wie dies klassisch im sog. monistischen Leitungsorgan (*one-tier-modell, board*) der Fall ist. Das im deutschen Unternehmensrecht gängige sogenannte duale Modell (*two-tier-modell, Aufsicht und Geschäftsführung*) unterstützt die Leitungsqualität durch zwei verschiedene Organe, die sich wechselseitig beobachten und überwachen<sup>1</sup>.

Das in Frankreich („*conseil d'administrative*“), England und Nordamerika („*board*“) übliche Modell des monistischen Leitungsorgans sucht Leitungsqualität durch interne Diversität und Verantwortung zu unterstützen. Hier gibt es typischerweise „*executives*“ (hauptamtliche Mitglieder) und „*non-executives*“ (nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitglieder). Dabei sind diese beiden Gruppen nicht zur gegenseitigen Überwachung eingesetzt, sondern die verschiedenen Menschen mit unterschiedlichen Rollen stellen heilsame Diversität dar und nehmen den Auftrag der Leitung in wechselseitiger Achtung wahr. Dieses Leitungsmodell findet sich auch in unserer westfälischen Kirchenordnung. Es ist geeignet, komplexe Sachverhalte ganz unterschiedlicher Natur wahrzunehmen, zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen.

Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist deshalb keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch die Wahl konkreter Personen entschieden.

Die **Aufgabe der Kirchenleitung** wird in Artikel 142 Kirchenordnung (KO) beschrieben (abgedruckt am Ende). Im Kern wird die Landeskirche von der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode geleitet und die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts Anderes vorgeschrieben ist (sogenannte Auffangkompetenz). Artikel 142 Absatz 2 KO nennt weitere konkrete Aufgaben. Soweit die Kirchenleitung den Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er im Auftrag und nach ihrer Weisung durch das Landeskirchenamt (Kollegium) ausgeübt (Artikel 154 Absatz 1 KO), dem als eigenständige Aufgabe die allgemeine Verwaltung der Kirche obliegt.

Ein weiterer Informationspunkt betrifft die tatsächliche **Arbeitsweise der Kirchenleitung**. Sie trifft sich monatlich zu einer Sitzung. Der Sitzungsablauf umfasst einen Abendtermin mit unterschiedlichen Beratungspunkten sowie einen Vormittag mit nach Tagesordnung sortierten Beschlusspunkten. Diese können Personalauswahl oder Sachentscheidungen betreffen; alle Beschlüsse sind regelmäßig durch Vorlagen vorbereitet. Die Vorlagen werden durch das Landeskirchenamt von den zuständigen Fachdezernentinnen und -dezernenten erarbeitet und in der Sitzung auch vorgestellt und erläutert. Bei größeren Vorhaben sind auch die entsprechenden ständigen Ausschüsse der Landessynode (Theologie, Kirchenordnung, Nominierung, Finanzen und Ökumene) im Vorfeld beteiligt. Die Fachdezernentinnen und -dezernenten sind Mitglieder des Landeskirchenamtes (Kollegium); auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nehmen die Rolle von Fachdezernentinnen und Fachdezernenten wahr.

---

<sup>1</sup> Es gibt auch den Begriff des „Unterwachens“, der die andere Seite der wechselseitigen Rollenaufteilung betont

Das **Organ Landeskirchenamt** (Kollegium) besteht zum einen aus den theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, [sie werden Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte genannt] (siehe Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b KO), die von der Kirchenleitung berufen werden (Artikel 155 Absatz 2 KO) und auch beratende Mitglieder der Landessynode sind (Artikel 123 Absatz 3 KO). Zum anderen sind Mitglieder des Kollegiums die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a KO). Alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Präses, die den Vorsitz hat – führen jeweils ein Fachdezernat. Die fachliche Zuordnung von Dezernaten bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, wie bei den anderen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, unterliegt einem gesonderten Entscheidungsgang. Wer welches Dezernat führt, unterliegt der Entscheidung der Präses auf Grundlage des Organisationsplanes des Landeskirchenamtes im Benehmen mit den Vizepräsidenten (§ 7 Dienstordnung Landeskirchenamt).

Die **Aufgaben** des Landeskirchenamtes (Kollegium) werden im Artikel 154 KO geregelt. Artikel 154 KO lautet:

#### **Artikel 154**

- (1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.
- (3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.
- (4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.

Das Kollegium übt demnach den Dienst der Leitung für die Kirchenleitung im Auftrag und nach ihrer Weisung aus, soweit diese dies nicht selbst wahrnimmt. Dem Kollegium obliegt als eigene Aufgabe die Führung der allgemeinen Verwaltung der Kirche im Rahmen der Richtlinien der Kirchenleitung.

#### **Artikel 142**

- (1) <sup>1</sup>Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.
- (2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
  - b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
  - c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;
  - d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;
  - e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;
  - f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
  - g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;

- h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;
  - i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;
  - j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;
  - k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;
  - l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
  - m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;
  - n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;
  - o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.
- (3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

### **Artikel 143**

- (1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die Kirchengemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an die Öffentlichkeit richten.
- (2) Die Kirchenleitung führt Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch.

**Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung  
– Verkleinerung der Kirchenleitung**

#	Kirchenkreis	Votum Zustimmung		Erläuterungen des Votums
		Variante 1	Variante 2	
1	Bielefeld	Kein Votum		KSV empfiehlt Ablehnung, KS verzichtet auf Votum.
2	Bochum	X		KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; spricht sich für Var. 1 aus: Die Hauptamtlichen-Quote ver helfe zu „enger Anbindung an die Kirchenleitung“ und sei für „Prozesserfolg“ wichtig.
3	Dortmund		X	Var. 2: Stärkung der Position der Nebenamtlichen
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid		X	Var. 2 ohne nähere Begründung durch die KS, aber Weitergabe der Stellungnahmen der Kirchengemeinden: Verkleinerung wird begrüßt. Ein Presbyterium gibt zu bedenken, dass der Überalterung der Pfar schaft entgegengewirkt werden sollte; wenn frei werdende Stellen gestrichen und nicht wiederbesetzt werden, können keine Jüngeren nachrücken und eine Überalterung sei die Folge. Ein Presbyterium favorisiert Var. 1: mehr Fachwissen und Anbindung an die Abteilungen des LKA durch 2 Oberkirchenräte.
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		Var. 1 (Var. 1: 33 Stimmen; Var. 2: 21 Stimmen; Enthaltungen: 4)
6	Gütersloh		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung und die umfangreiche Aufgabenkritik von Kirchenleitung, Kollegium des LKA und LKA. Hinweise: In der neuen Besetzung der Kirchenleitung sollte verbindlich darauf geachtet werden, dass zukünftig 2 Superintendenten*innen als ordinierte Mitglieder im Nebenamt vertreten sind, damit die ständige Präsenz der mittleren Leitungsebene in der Kirchenleitung gewährleistet ist und so die Kommunikation zwischen Kirchenleitung und Kirchenkreisen vor Ort sichergestellt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung für den großen Bereich der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder sieht die KS deutlichen Klärungsbedarf in der Aufgabenaufteilung zwischen der Diakonie RWL als Fachverband und der Landeskirche.
7	Hagen		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
8	Halle		X	KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; Favorisiert Var. 2, da in der Kirchenleitung das ordinierte Nebenamt stellenmäßig beibehalten bleibt und somit 3 ordinierte Mitglieder im Nebenamt der Kirchenleitung aus den Gemeinden bzw. Kirchenkreisen angehören.
9	Hamm		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
10	Hattingen-Witten		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
11	Herford		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
12	Herne		X	KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; favorisiert Var. 2
13	Iserlohn		X	KS spricht sich für Var. 2 aus. Alle 11 Gemeinden, die ein Votum abgegeben haben, befürworteten den Vorschlag zur Verkleinerung. 7 Gemeinden stimmten für Var. 2 (stärkerer Bezug zur Gemeindebasis);

				eine Gemeinde stimmte für Var. 1; drei Gemeinden legten sich nicht auf eine Variante fest.
14	Lübbecke		X	KS schließt sich der Empfehlung des KSV und dem Mehrheitsvotum der Gemeinden an: Begrüßt den Vorschlag zur Verkleinerung und spricht sich für Var. 2 aus.
15	Lüdenscheid-Plettenberg		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
16	Minden		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
17	Münster		X	KS stimmt den Überlegungen zur Verkleinerung zu; spricht sich für Var. 2 aus. Rückfrage: Muss der juristische Vizepräsident ein Jurist sein oder sind andere Professionen denkbar?
18	Paderborn		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
19	Recklinghausen		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung; nimmt Voten aus den Gemeinden auf und stimmt für Var. 2.
20	Schwelm		X	Var. 2; KS würde es begrüßen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenleitung nur auf 15 Mitglieder und dabei die Anzahl der Gemeindeglieder lediglich von 8 auf 7 Personen reduziert würde. Ein Platz in der Kirchenleitung sollte mit einer Person besetzt werden, die zum Zeitpunkt der Besetzung im Alter unter 27 Jahren ist.
21	Siegen		X	KS unterstützt den Vorschlag zur Verkleinerung; befürwortet Var. 2, wonach die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt mit 3 unverändert bleibt.
22	Soest-Arnsberg	Kein Votum		
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		Var. 1 ohne nähere Begründung
24	Tecklenburg	X		Var. 1 ohne nähere Begründung
25	Unna		X	KS stimmt mehrheitlich der Verkleinerung zu und spricht sich für Var. 2 aus. Sie sieht aber das dann veränderte Verhältnis von Theologen und Juristen im Gremium kritisch und plädiert dafür, dass neben dem jur. Vizepräsidenten künftig kein weiteres rechtskundiges Mitglied aus dem Kollegium des LKA in der Kirchenleitung vertreten sein soll, dafür aber ein Gemeindeglied mehr.
26	Vlotho		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung; befürwortet Var. 2, mit der die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt von 3 auf 1 reduziert wird, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt mit 3 unverändert bleibt. Bei der Nominierung von Kandidaten/innen für die Kirchenleitung sollte der Nominierungsausschuss zukünftig möglichst darauf achten, dass 2 Superintendenten/innen als ordinierte Mitglieder im Nebenamt vertreten sind, damit die ständige Präsenz der mittleren Leitungsebene gewährleistet ist und so die Kommunikation zwischen Kirchenleitung und Kirchenkreisen sichergestellt wird.
27	Wittgenstein	X		KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; favorisiert Var. 1, weil damit die fachliche Kompetenz durch eine Hauptamtlichkeit gestärkt werde.
<b>Gesamt</b>		<b>5</b>	<b>20</b>	